



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
FLeg**

Sachbearbeiter:
Mag. Maria EBENAUER, B.A.,
BA
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Tel: +43/0/5 02 01 - 1021622
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91031/51-FLeg/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012);
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
z.Hd. Abteilung V.3
Ballhausplatz 2
A-1014 Wien
v@bka.gv.at

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 17. Juli 2012, GZ BKA-810.026/0001-V/3/2012, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport betreffend die geplante Einfügung des § 17a DSG 2000 („Datenschutzbeauftragter“) wie folgt Stellung:

Die Formulierung hinsichtlich der Erfordernisse zur Bestellung zum Datenschutzbeauftragten verwendet folgenden Wortlaut: „*wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt*“.

Der Gesetzgeber misst den fachlichen und persönlichen Fähigkeiten des Datenschutzbeauftragten eine zentrale Rolle bei, verabsäumt jedoch eine dem Art. 18 Abs.1 B-VG entsprechende **konkrete Qualifikation für die Funktionsausübung des Datenschutzbeauftragten zu normieren**.

Es wäre daher zu empfehlen, eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen, die die erforderlichen Voraussetzungen des Datenschutzbeauftragten (je nach Art der verwendeten Daten und dem Umfang und Zweck der Verwendung) ausreichend bestimmt regelt.

Weiter bezieht sich der im Entwurf vorliegende § 17a DSG 2000 auf den geltenden **§ 4 Z 4 DSG 2000, welcher die „Auftraggeber“ definiert**, die hinkünftig einen Datenschutzbeauftragten bestellen können.

§ 4 Z 4 DSG 2000 definiert als **Auftraggeber**:

„-natürliche Personen oder **juristische Personen** sowie
-Personengesellschaften oder **Organe einer Gebietskörperschaft** beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben Daten zu verwenden, unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden oder damit einen Dienstleister beauftragen“.

Dabei stellt sich die Frage, ob es die Absicht des Gesetzgebers war, im Bereich des Bundes es jedem Bundesminister zu ermöglichen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen oder lediglich einen Datenschutzbeauftragten für alle Ressorts.

Es wird daher ersucht, zur Klarstellung, nach dem ersten Satz folgenden neuen zweiten Satz in § 17a DSG 2000 einzufügen:

„Im Bereich des Bundes kann für jedes Bundesministerium ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.“

28.08.2012

Für den Bundesminister:
FENDER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	CG8RNjpxFu1Qc1+E8qT6Os0MRNxjaLYLFAcllurWmFi9avJDRKWHsRLSRN3FAcTxkPX989p0+MtJsSNnbSpXs Aws/VAgHVQAJ70gi4EzOzseuWXO0PjbJOC3LxJgSIUWe6GFYM8cZkAPhTruMwigqwco+jGGqDJvZk4Xf1aD2Y0 =	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-28T12:29:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	